



Beschluss des Vorstands über die Einführung einer Probezeit für den neuen Direktor der ETF (Entwurf)

Der Vorstand nimmt einen Beschluss über die Umsetzung des neuen Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB) an, wonach die Durchführungsbestimmungen der Kommission vorbehaltlich der Verabschiedung spezifischer, an die besonderen Bedingungen der ETF angepasster Durchführungsbestimmungen analog gelten werden.

In Artikel 14 der BBSB ist vorgesehen, dass von einem Bediensteten auf Zeit die Ableistung einer Probezeit von höchstens sechs Monaten verlangt werden kann. Die Kommission hat Durchführungsbestimmungen verabschiedet, wonach alle Bediensteten der oberen Führungsebene (Direktor, Generaldirektor), einschließlich der Bediensteten auf Zeit, bei Einstellung eine Probezeit absolvieren.

Analog zur Praxis der Kommission ist im Arbeitsvertrag des neuen Direktors eine Probezeit vorgesehen. Daher ist eine Entscheidung über die Art und Weise der Anwendung dieser Bestimmung auf die besonderen Bedingungen der ETF erforderlich.

Für Bedienstete auf Zeit kann die Probezeit längstens sechs Monate betragen und in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden. Spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit ist ein Bericht über die Befähigung des Mitarbeiters zur Wahrnehmung der mit seinem Amt verbundenen Aufgaben sowie über seine dienstlichen Leistungen und seine dienstliche Führung abzugeben. Der Bericht wird dem Betreffenden mitgeteilt, der schriftlich dazu Stellung nehmen kann.

Auf der Grundlage des Berichts kann die Anstellungsbehörde beschließen, die Ernennung zu bestätigen, die Probezeit in Ausnahmefällen zu verlängern oder den Mitarbeiter zu entlassen, wenn die von ihm geleistete Arbeit einen Verbleib in dieser Stelle nicht rechtfertigt.

Der Vorstand wird um die Annahme der nachstehenden Regelungen ersucht, die das vorgeschlagene Verfahren zur Durchführung der Bestimmungen von Artikel 14 BBSB im Fall des Direktors der ETF festschreiben.

Artikel 14 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB): Durchführungsbestimmungen betreffend den Direktor der Europäischen Stiftung für Berufsbildung

Artikel 14 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1360/90, einschließlich Änderungen, legt fest: „Das Personal der Stiftung unterliegt den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Die Stiftung übt gegenüber ihrem Personal die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus. Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.“

Gemäß Artikel 14 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB) gilt: „Von dem Bediensteten auf Zeit kann die Ableistung einer Probezeit von höchstens sechs Monaten verlangt werden.“

Demgemäß sieht die allgemeine Personalpolitik der Europäischen Stiftung für Berufsbildung vor, dass alle Bediensteten auf Zeit bei ihrer Einstellung in Übereinstimmung mit Artikel 14 BBSB eine Probezeit absolvieren.

Der Vorstand der Europäischen Stiftung für Berufsbildung verabschiedet folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Alle Personen, die als Bedienstete auf Zeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung eingestellt werden, absolvieren eine Probezeit gemäß Artikel 14 BBSB.
2. Im Fall des Direktors handelt der Vorstand als Behörde, die zum Abschluss von Arbeitsverträgen gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Artikels berechtigt ist.
3. Der Vorstandsvorsitzende bewertet nach Beratung mit den betreffenden interessierten Kreisen und gegebenenfalls mit Unterstützung von ihm zu Rate gezogener Personen die Befähigung des Direktors zur Wahrnehmung der mit seinem Amt verbundenen Aufgaben sowie seine dienstlichen Leistungen und seine dienstliche Führung.
4. Spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit übermittelt der Vorstandsvorsitzende seine Bewertung an den Direktor, der das Recht hat, gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich dazu Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstandsvorsitzende übermittelt die Bewertung, gegebenenfalls zusammen mit der Stellungnahme des Direktors, an den Vorstand. Entsprechend dem Ergebnis dieser Bewertung unterbreitet der Vorstandsvorsitzende dem Vorstand den Vorschlag, den Direktor in seiner Funktion zu bestätigen, die Probezeit in Ausnahmefällen zu verlängern oder, wenn die vom Direktor geleistete Arbeit einen Verbleib in dieser Stelle nicht rechtfertigt, ihn zu entlassen.
6. Der Vorstand entscheidet über den Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden.
7. Schlägt der Vorstandsvorsitzende vor, die Probezeit zu verlängern oder die Entlassung zu veranlassen, hat der Direktor das Recht, vom Vorstand gehört zu werden.